

Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes: Stellungnahme des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen

Organisation	Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA)
Adresse	Rue du Doubs 32 2300 La Chaux-de-Fonds
Datum, Unterschrift	08. Juli 2021 Peter Wullschleger, Geschäftsführer

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BSLA bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Der BSLA begrüsst es sehr, dass der Bund Natur und Landschaft verstärkt schützen will. Dies entspricht auch den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz, der Strategie Nachhaltigen Entwicklung und dem Landschaftskonzept Schweiz. Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird zudem die Strategie Baukultur eine gesetzliche Fundierung auf Bundesebene erhalten.

Handlungsbedarf

Der anhaltende Rückgang der Biodiversität in der Schweiz zeigt, dass die bisherigen Massnahmen zur deren Erhaltung und zur Erreichung der Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz nicht ausreichend sind. Nötig sind auch verstärkte Anstrengungen, um den anhaltend starken Einflüssen auf Landschaft und Natur zu begegnen (Lachat et al. 2010) und eine kohärente Landschafts- und Naturpolitik zu ermöglichen (BAFU (Hrsg.) 2020). So begrüssen wir insbesondere auch, dass das NHG Natur, Landschaft und Baukultur gemeinsam stärken bzw. Synergien nutzen will.

Für die Schweiz wurde gezeigt, dass für die langfristige Erhaltung der Biodiversität deutlich mehr Fläche nötig ist, auf welcher die Erhaltung der Biodiversität Priorität genießt (Guntern et al. 2013). Für eine erfolgreiche Umsetzung und Kontrolle sind quantitative und terminierte Flächenziele von grosser Bedeutung (Rondinini & Chiozza 2010). Für die Erhaltung der Biodiversität müssen solche Flächenziele ausreichend hoch und auf wissenschaftlicher Basis gesetzt werden (Svancara et al. 2005). Insofern erachten wir das Ziel von mindestens 17% Schutzgebieten als ein zweckmässiges Etappenziel und wichtigen Schritt. Wir unterstützen auch die vorgesehenen zusätzlichen Vernetzungen, die wir neben den Schutzgebieten als zentralen Teil der Ökologischen Infrastruktur ansehen (siehe unten).

Schutzgebiete und Vernetzungen allein reichen aber nicht aus, um die Biodiversität langfristig zu erhalten. Zusätzlich braucht es auch eine Aufwertung der Qualität der Flächen ausserhalb der Ökologischen Infrastruktur, die Reduktion umweltschädlicher Stoffeinträge, Artenförderungsmassnahmen und eine möglichst biodiversitätsschonende Bewirtschaftung der ganzen Landesfläche (Land- und Waldwirtschaft, Siedlungsentwicklung, Gewässernutzung etc.). Denn je schlechter der Zustand der Biodiversität ausserhalb der Ökologischen Infrastruktur ist, desto ausgedehnter müssen die Flächen sein, die im Rahmen der Ökologischen Infrastruktur gesichert werden. Ein konkretes Flächenziel, wie es nun vorgeschlagen wird, muss deshalb regelmässig überprüft und allenfalls angepasst werden, wenn sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben und sich die Faktenlage ändert.

Ökologische Infrastruktur

Zur langfristigen Erhaltung der Biodiversität und der dafür nötigen Fläche ist die Planung und Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur, wie sie im Rahmen von Strategie und Aktionsplan Biodiversität Schweiz vorgesehen ist, zentral. Entsprechend erachten wir es als wichtig, dass die Ökologische Infrastruktur als zukunftsweisendes Instrument, das uns für die nächsten Jahrzehnte beschäftigen wird, im NHG thematisiert. Ein eigener Artikel und eine explizite Erwähnung der Ökologischen Infrastruktur im NHG ist wichtig. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass der Erhalt der Biodiversität in der Schweiz mehr Fläche mit wertvollen Lebensräumen bedingt. Der Bundesrat hat die Ökologische Infrastruktur bereits 2012 in seiner Strategie Biodiversität Schweiz beschlossen¹. Die Ökologische Infrastruktur ist zudem ein wichtiger Teil der Strategie und des Aktionsplans Klimawandel² und des Raumkonzepts Schweiz³. Der Aufbau der Ökologischen Infrastruktur ist deshalb vordringlich. Der vom Bundesrat genannte Prozentsatz Schutzflächen ist allerdings qualitativ und quantitativ ungenügend. Es bräuhete einen schnelleren Aufbau mit einem Zwischenziel von mindestens 20% bis 2030⁴. Denn «ein quantitativ und qualitativ ausreichender Umfang der Lebensräume stellt die unabdingbare Grundlage für den Erhalt der Biodiversität dar», wie der Bundesrat betont.⁵ Damit die mindestens 17% Schutzgebietsflächen und die Vernetzungen auch den gewünschten ökologischen Mehrwert bringen, ist es bei beiden Flächentypen wichtig, dass sie die Regionen und Lebensräume der Schweiz repräsentativ vertreten, ausreichend gross sind, eine gute Qualität aufweisen und in geeigneter Lage zu liegen kommen. Eine nationale Planung dieser

¹ Strategie Biodiversität Schweiz des Bundesrates, Seiten 57-59

² Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz, Aktionsplan 2020-2025, Seite 59

³ Raumkonzept Schweiz (Schweizerischer Bundesrat, KdK, BPUK, Städteverband, Gemeindeverband) Seite 50, siehe auch „Trends und Herausforderungen, Zahlen und Hintergründe zum Raumkonzept Schweiz“, Seite 36.

⁴ Bei einem heutigen Anteil Schutzflächen ohne nicht langfristig geschützten Flächen von rund 10% und einem voraussichtlichen Bedarf von 30% im Jahr 2040 errechnet sich der Flächenanteil für das Zwischenziel 2030 auf rund 20%.

⁵ Erläuterungen des Bundesrats Seite 31

Elemente der Ökologische Infrastruktur ist deshalb unabdingbar. Entscheidend für die Umsetzung ist, die Ökologische Infrastruktur nicht isoliert zu betrachten, sondern mit anderen Funktionen wie Bedürfnisse an Naherholung, Anpassung an den Klimawandel zu überlagern und Synergien zu nutzen. Damit steigen die Chancen für die Realisierung konkreter Massnahmen.

Ökologischer Ausgleich

Eine Stärkung des ökologischen Ausgleichs im Gesetz erachten wir als wichtig. Er ist in Siedlungen und anderen intensiv genutzten Gebieten ist von grosser Bedeutung. Das Siedlungsgebiet beherbergt in der Schweiz wertvolle Lebensräume und Rückzugsorte für Prioritäre sowie grosses Potenzial für die Biodiversität. Die Biodiversität in der Stadt wird zudem grundsätzlich von den Menschen geschätzt. Damit kann die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum u.a. starke Synergien aufweisen mit der Anpassung an den Klimawandel, der Förderung des menschlichen Wohlergehens und der Gesundheit. Das Instrument erlaubt es den Gemeinden den ökologischen Ausgleich von den Kantonen einfordern und diesen bei jedem Bauvorhaben zu fördern. Wir begrüssen dieses griffige Instrument im Hinblick auf die konkrete Umsetzung im Rahmen von Freiraumprojekten.

Baukultur

Bei der Baukultur und Landschaft ist der Handlungsbedarf ebenfalls hoch. Das hat der Bundesrat 2018 festgehalten: «Bei regional unterschiedlichen ökonomischen und gesellschaftlichen Realitäten ist jedoch unübersehbar, dass das Ziel einer hohen baukulturellen Qualität der Umwelt zunehmend eine Herausforderung darstellt und in den letzten Jahrzehnten oftmals nicht erreicht wurde.»⁶

Im Bereich der Baukultur verabschiedete der Bundesrat am 26. Februar 2020 die interdepartementale Strategie zur Förderung der Baukultur (Strategie Baukultur). Der indirekte Gegenvorschlag nimmt diese Entwicklung auf und stellt dem im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verankerten Schutz- und Schonungsgedanken des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, geschichtlicher Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern das Förderinstrument «Hohe Baukultur» an die Seite. Damit stärkt der indirekte Gegenvorschlag den Landschafts- und Heimatschutz durch ein zukunftsgerichtetes Förderinstrument. Weiter soll die bereits heute geltende, jedoch ungenügend umgesetzte Pflicht der Kantone und Gemeinden, die Bundesinventare (BLN, ISOS, IVS) zu berücksichtigen, im Natur- und Heimatschutzgesetz verankert werden. Der vom Bundesrat erarbeitete Vorschlag beabsichtigt im Kern die heutige, in der Praxis etablierte Anwendung auf Gesetzesstufe festzuschreiben. Damit werden Legalitätsprinzip und Rechtssicherheit gestärkt. Damit jedoch die Berücksichtigungspflicht nach geltendem Recht vollständig erfasst wird, braucht es eine Anpassung des Vorschlages des Bundesrates. Zentral für einen korrekten Vollzug ist zusätzlich, dass den Schutzorganisationen auch bezüglich der Einhaltung der Berücksichtigungspflicht ein Beschwerderecht eingeräumt wird.

Zum Schonungsgebot und zur Forderung einer ungeschmälerten Erhaltung des Kerngehaltes der Schutzobjekte des Bundes gibt der indirekte Gegenvorschlag keine Antworten. Die Initianten begehnen dieser Schwäche mit verschiedenen Anträgen.

⁶ Schweizer Ortsbilder erhalten: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.4028 Fluri vom 15. Dezember 2016. Seite 4

Finanzielle und personelle Ressourcen

Entscheidend für die Sicherung und Förderung der Biodiversität, der Landschaft und der Baukultur sind zudem die finanziellen und personellen Mittel. Die diesbezüglichen Aussagen in den Erläuterungen sind noch zu optimistisch. Der Finanzbedarf für die Förderung der Biodiversität kann erst abgeschätzt werden, wenn die nötigen Massnahmen für die Ökologische Infrastruktur bekannt sind. Es ist aber bereits jetzt klar, dass es deutlich mehr Finanzen braucht für die Biodiversität in der Schweiz und dass der Bund einen weitaus höheren Anteil übernehmen muss als in den Erläuterungen vorgesehen. Zudem braucht es sowohl beim BAFU, als auch bei anderen Bundesämtern und den Kantonen deutlich mehr personelle Ressourcen. Der Bundesrat muss prüfen, wie er diesen Bedarf decken kann, möglicherweise am besten mit einer Art Impulsprogramm, in dem der Bund die Kantone auch bei den personellen Ressourcen unterstützt.

Detaillierte Bemerkungen zur NHG-Revision finden sich in den untenstehenden Tabellen.
Konkrete Änderungsanträge sind in **rot** geschrieben.

Änderungsvorschläge und Begründungen

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
Ersatz von Ausdrücken	<p><i>Wird begrüsst</i></p> <p>1 In Artikel 23 wird «Forstwirtschaft» durch «Waldwirtschaft» ersetzt.</p> <p>2 Im ganzen Erlass wird «forstwirtschaftlich» durch «waldwirtschaftlich» ersetzt.</p>	-
Art. 1 Bst. d, dter und f	<p><i>Wird begrüsst, wir empfehlen jedoch eine leichte Anpassung:</i></p> <p>Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:</p> <p>d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen und zu vernetzen;</p> <p>dter. die Leistungen, welche die biologische und landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit für Mensch und Umwelt erbringen, sicherzustellen;</p> <p>f. die Baukultur zu fördern.</p>	<p><i>Zu Bst. dter:</i></p> <p>In der Wissenschaft spricht man von Ökosystemleistungen (Millenium ecosystem assessment: ecosystem services) oder Beiträgen der Natur für die Menschen (IPBES: nature's contribution to people), wovon viele auf der Biologischen Vielfalt (Biodiversität) basieren (Millennium Ecosystem Assessment 2005; IPBES 2019).</p> <p>Aus diesen Leistungen ergibt sich der Nutzen für die Menschen, ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit (z.B. (Akademie der Naturwissenschaften Schweiz 2019), wobei man dazu teilweise noch Investitionen erbringen muss, z.B. Infrastrukturen für deren Nutzung (sauberes Wasser) oder erleben (Erholung) oder Energie und Arbeitskraft zur Ernte (Nahrungs- und Futtermittel)</p> <p>So kann mit dem der Förderung von Biodiversität und Landschaftsqualität beispielsweise gleichzeitig ein gesellschaftlich wertvoller Beitrag für die Förderung der Erholung und Gesundheit geleistet werden.</p> <p>Die Ökosystemleistungen sollen neu im Zweckartikel verankert werden. Allerdings wird dies im Weiteren nicht mehr aufgegriffen. Die Revision des NHG und der</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>Änderungen der anderen Erlasse würde aber die Chance bieten, auch die Möglichkeit zu Massnahme zur Stärkung von «Leistungen der biologischen und landschaftlichen Vielfalt» besser im Gesetz zu verankern. Insbesondere würden wir empfehlen in Art. 76 LWG die „biologische Vielfalt“ ebenfalls als Ressource aufzuführen.</p> <p><i>Zu Bst. f:</i></p> <p>Die Berücksichtigung der Baukultur im Rahmen des NHG setzt dieses auch für die Entwicklung der Landschaft wichtige Thema fest.</p>
Art. 12h	<p><i>Wird begrüsst, wir empfehlen aber eine Ergänzung.</i></p> <p>Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 im Rahmen der Interessenabwägung bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6–12 sowie 14–20 des Raumplanungs-gesetzes vom 22. Juni 19793 (RPG). Sie bewahren die wesentlichen Qualitäten der Inventarobjekte.</p>	<p>Die ausdrückliche Erwähnung der Inventare des Bundes wird begrüsst. Damit wird die Rechtsicherheit gestärkt.</p> <p>Wir begrüssen die ausdrückliche Erwähnung der Berücksichtigung der Inventare des Bundes in der Planung. Damit wird die Rechtsicherheit gestärkt. Wir empfehlen aber den Artikel zu ergänzen, da nicht nur die Berücksichtigung in der Planung, sondern auch die (substantielle) Erhaltung der Inventarobjekte ein zentrales Ziel des NHG sein sollte.</p>
Abschnitt 2a Förderung der Baukultur	<p><i>Wird begrüsst</i></p>	<p>Eine hohe Baukultur schliesst eine hohe Landschaftskultur mit ein. Die umfassende Sicht auf raumverändernde Tätigkeiten ist gerade aus landschaftlicher und raumplanerischer Sicht wichtig und sollte durch diese Ergänzung gestärkt werden. Zusätzlich wäre wünschenswert, die hohe Baukultur ebenfalls in das Raumplanungsgesetz RPG einfliessen zu lassen. Wir schlagen hierfür eine Ergänzung des Artikel 8 RPG vor:</p> <p>Änderung Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG (unterstrichen)</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung</p> <p>1 Der Richtplan legt im Bereich Siedlung fest:</p> <p>c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer hohen Baukultur bewirkt wird;</p>
<p>Art. 17b Baukultur</p>	<p><i>Wird begrüsst</i></p> <p>1 Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine hohe Baukultur. Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.</p> <p>2 Der Bund koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten der Bundesstellen und legt dafür kohärente strategische Ziele und konkrete Massnahmen in Abstimmung mit den weiteren raumrelevanten Strategien des Bundes fest.</p> <p>3 Er ergänzt mit seinen baukulturellen Bestrebungen die Förderung der Baukultur durch die Kantone.</p>	<p>Eine Verankerung der Baukultur im NHG auf Basis der Strategie Baukultur ist zweckmässig um eine qualitätsorientierte Entwicklung zu fördern. Wir betonen dabei den Landschaftsaspekt, insbesondere auch im Hinblick auf die (behördenverbindlichen) Strategien des Bundes (und deren Umsetzungspläne) wie das Landschaftskonzept Schweiz, das Raumkonzept Schweiz, die Strategie Baukultur und die Strategie Biodiversität.</p>
<p>Art. 17c Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung</p>	<p><i>Wird begrüsst</i></p> <p>1 Der Bund kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung Finanzhilfen gewähren für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten zur Förderung der Baukultur.</p> <p>2 Er kann Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Baukultur gewähren an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Forschungsvorhaben; b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten; c. Öffentlichkeitsarbeit. <p>3 Die Finanzierung richtet sich nach Artikel 27 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 20094.</p>	<p>-</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
	4 Der Bund kann Bestrebungen für eine hohe Baukultur auch durch andere Leistungen, insbesondere durch Beratung, Bereitstellung von Informationen und Wissen sowie Zusammenarbeit unterstützen.	
<i>Neuer Änderungsvorschlag</i> <i>Art. 18 Schutz von Tier und Pflanzenarten</i>	1bis Besonders zu schützen sind national prioritäre Lebensräume sowie Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.	Die Aufzählung unter 1bis ist gut, aber unvollständig. Eine gesetzliche Verankerung der national prioritären Lebensräume wäre zweckmässig.
<i>Art. 18bis</i> Flächenziel und Planung	<p>Wir empfehlen mit Art. 18bis einen spezifischen Artikel zur Ökologischen Infrastruktur zu schaffen (siehe folgend Art. 18bis neu).</p> <p>Falls dies als nicht zweckmässig erachtet wird, sollte an anderer Stelle im Gesetz oder zumindest im erläuternden Bericht die ökologische Infrastruktur deutlich erwähnt werden. Des Weiteren erachten wir dann folgende Anpassungsvorschläge als sehr wichtig:</p> <p>1 Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss für die Erhaltung der Biodiversität ausreichend sein und ab bis 2030 mindestens 17 Prozent betragen; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:</p> <p>....</p> <p>Für die Ziffern und Buchstaben 1a-f sowie 2 und weitere Ziffern siehe die untenstehend im neuen Vorschlag Art 18bis „Ökologische Infrastruktur“ erwähnten Anpassungsvorschläge.</p>	<p>Dass schweizweit genügend Schutzfläche und weitere Flächen zur Förderung der Biodiversität geschaffen und erhalten werden, ist von grosser Wichtigkeit (Guntern et al. 2013). Für die erfolgreiche Umsetzung und Kontrolle sind quantitative und terminierte Flächenziele von grosser Bedeutung (Rondinini & Chiozza 2010). Für die Erhaltung der Biodiversität müssen diese ausreichend hoch und auf wissenschaftlicher Basis gesetzt werden (Svancara et al. 2005). Wir empfehlen deshalb, auf eine Formulierung wie «die für die Erhaltung der Biodiversität nötigen Flächen» zu setzen. Das Ziel von mindestens 17% Schutzgebieten erachten wir als zweckmässigen und wichtigen Schritt, aber alleine noch nicht als ausreichend. Ökologisch gesehen ist es nur angemessen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese Schutzgebiete eine hohe ökologische Qualität aufweisen, vernetzt und geeignet im Raum verteilt sind, - die Biodiversität auf weiteren Flächen, die nicht als Schutzgebiete zählen, gezielt gefördert, - die Landnutzung grundsätzlich nachhaltiger

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>erfolgt und die Biodiversität bei den Aktivitäten der verschiedenen Sektoren berücksichtigt sowie entsprechend ihre Schonung und Förderung in verschiedenen Sektoren besser gesetzlich verankert wird, und</p> <ul style="list-style-type: none"> - wo nötig ergänzend spezifische Artenförderungsmaßnahmen umgesetzt werden.
<p><i>Art. 18bis neu</i> <i>Ökologische Infrastruktur</i></p>	<p>1 Zur Sicherung des Raumes für die langfristige Erhaltung einer reichhaltigen und gegenüber Veränderungen reaktionsfähigen Biodiversität sorgen Bund und Kantone für den Aufbau, Unterhalt und die Sicherung einer funktionsfähigen ökologischen Infrastruktur.</p> <p>2 Die ökologische Infrastruktur besteht aus Kern- und Vernetzungsgebieten.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchem ökologisch ausreichenden Umfang die Kantone Gebiete, die zur ökologischen Infrastruktur zählen, bezeichnen und sichern müssen.</p> <p>4 Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von national prioritären und gefährdeten Arten sowie geschützten, schützenswerten oder national prioritären Lebensräumen. Er legt die Schutzziele fest.</p> <p>5 Kerngebiete müssen bis 2030 einen Anteil von mindestens 17 Prozent der Landesfläche betragen; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:</p> <p>a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem</p>	<p>Der Aufbau der Ökologischen Infrastruktur ist zentral für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität in der Schweiz, sie trägt zu einer höheren Landschaftsqualität bei und stellt ein zentrales Element von Strategie und Aktionsplan Biodiversität dar (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012; Bundesamt für Umwelt 2017; BAFU (Hrsg.) 2021). Die aktuell geplante NHG-Revision bietet die grosse Chance, die Ökologische Infrastruktur, ihre Planung und Umsetzung auf Gesetzesesebene zu verankern. Ein spezifischer Artikel ist deshalb angebracht.</p> <p>Die Wissenschaft ist sich einig, dass gut gemanagte Schutzgebiete eines der effektivsten Instrumente zur Erhaltung der Biodiversität sind. Gleichzeitig ist ein Fokus auf den Schutz einzelner Gebiete weniger wirksam zur Erhaltung der Biodiversität ist als eine regionsübergreifende Sichtweise, die einen Lebensraumverbund, regional koordiniertes Management und weitere Aspekte miteinbezieht (Primack 2010; Fischer 2011). Entsprechend wurde in den internationalen Zielsetzungen auch die Formulierung «well connected and effective systems» gewählt. Insbesondere seit den 1990er Jahren ist dieser ergänzende systembasierte Ansatz (Lebensraumverbund, Ökologische Infrastruktur) eine</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 19805;</p> <p>b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotop von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotop;</p> <p>c. Teilflächen der Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁶, in denen erwiesenermassen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Lebensräume nach Art. 18 1bis NHG und von national prioritären Arten geleistet werden;</p> <p>d. Gebiete von nationaler Bedeutung nach Artikel 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991⁷ über die Fischerei;</p> <p>e. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991⁸;</p> <p>f. Biodiversitätsförderflächen, die gestützt auf Artikel 73 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19989 (LwG) als besonders wertvoll eingestuft werden.</p> <p>g. weitere geschützte oder schützenswerte ökologisch wertvolle Lebensräume, die langfristig gesichert sind, nach Artikel 18.</p> <p>6 Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG¹⁰. Er bestimmt insbesondere Umfang und Qualität der für die Vernetzung der Gebiete nach Absatz-5 zur Erhaltung der Biodiversität notwendigen Flächen.</p> <p>7 Neu: Die verschiedenen Landnutzungen beteiligen sich ihrem Einfluss auf die biologische Vielfalt entsprechend auf angemessene Art und Weise an der Ausscheidung und dem Unterhalt von Kern- und Vernetzungsgebieten.</p>	<p>der Hauptentwicklungen im Naturschutz (Wiedmer et al. 2010).</p> <p>-----</p> <p>Ziffer 1neu: aufbauend auf Oberziel Strategie Biodiversität und Ziel zur Ökologischen Infrastruktur</p> <p>-----</p> <p>Ziffer 3neu: ökologisch ausreichender Umfang.</p> <p>-----</p> <p>Ziffer 4neu analog Formulierung von Änderungsvorschlag des Bundes zu Bundesgesetz über die Fischerei, Art. 7a Gebiete von nationaler Bedeutung (siehe untenstehend Änderung anderer Erlasse). Schutzgebiete sind ein bedeutendes und grundsätzlich wirkungsvolles Instrument im Naturschutz (Primack 2010). Entsprechend ist es insbesondere für Gebiete mit bedeutenden Vorkommen national prioritärer Arten (NPA) oder Lebensräume (NPL) zielführend, sie mit einem Schutzstatus zu belegen. Aus Sicht Biodiversität entspricht dies bei bedeutenden Populationen von NPA und Flächen der NPL oft einem nationalen Interesse. Erste, im Feld zu überprüfende Vorschläge für diese Flächen können unter anderem die Ergebnisse der Analysen zur Ökologischen Infrastruktur von Info Species im Auftrag des BAFUs liefern.</p> <p>-----</p> <p>Ziffer 5neu (bzw. Ziffer 1a-f vom Vernehmlassungsvorschlag): Buchstaben a-f: mit Anpassungen übernommen von Vorschlag des Bundes</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>für Art. 18bis Flächenziel und Planung.</p> <p>Ziffer 5b neu: Die vorgeschlagene Ergänzung «weitere Biotop» von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung dazuzählen zu können, ist zweckmässig. Es ist durchaus denkbar, dass die aktuelle Liste nicht abschliessend ist.</p> <p>Ziffer 5c neu: Wir empfehlen eine differenzierte Betrachtung der Jagdbanngelände sowie Wasser- und Zugvogelreservate hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit, um tatsächlich nur ökologisch wertvolle Flächen zu berücksichtigen; Beziehungsweise es sollen nur Teilflächen anrechenbar sein, auf welchen spezifische Massnahmen zur Förderung der Biodiversität ergriffen werden, welche über die in Art. 11 JSG und in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände aufgeführten Massnahmen hinaus gehen.</p> <p>Ziffer 5d neu: Auch im terrestrischen Bereich sind nicht alle Lebensräume ausreichend mit Biotopen von nationaler Bedeutung bzw. Schutzgebieten gesichert. Ein breiterer Fokus auf Gewässerlebensräume bzw. grundsätzlich national prioritäre Arten und Lebensräume (siehe d alternativ) wäre zielführender. Siehe zudem Änderungsvorschläge zu Artikel 7a BGF</p> <p>Ziffer 5f neu: Wir erachten es wichtig, dass nur „besonders wertvolle“ BFF an eine ökologische Infrastruktur angerechnet werden (z.B. gewisse Typen oder Qualitätsstufen, insbesondere aber auch Auswahl aufgrund weiterer Kriterien wie faunistischen Indikatoren, Strukturreichtum oder deren Lage, z.B. angrenzend an Schutzgebiete oder als Vernetzungselemente zwischen</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>diesen in geeigneten Distanzen). Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass alle BFF der heutigen Qualitätsstufe II eine so hohe Qualität aufweisen, dass sie zu den 17% dazugezählt werden können.</p> <p>Ziffer 5g neu: Flächen weiterer geschützter oder schützenswerter ökologisch wertvoller Lebensräume, die langfristig gesichert sind, sollten ebenfalls anrechenbar sein. Mit der Aufzählung der Instrumente können nicht alle Lebensräume, welche Schutz zu ihrer Erhaltung benötigen, zweckmässig berücksichtigt werden.</p> <p>-----</p> <p>Ziffer 6 neu (bzw. Ziffer 2 vom Vernehmlassungsvorschlag): wird ausdrücklich begrüsst. Wie obenstehend erwähnt, genügt aber ein Anteil Schutzgebiete von 17% der Landesfläche nicht, um die Biodiversität zu erhalten. Zudem ist eine Planung nach Artikel 13 RPG für die Sicherung der Vernetzungsgebiete und grundsätzlich die Planungssicherheit verschiedener Sektoren unerlässlich.</p> <p>Im Kontext der Planung nach Artikel 13 RPG scheinen uns zudem Anpassungen im Raumplanungsgesetz zielführend zu sein (siehe untenstehend Änderung anderer Erlasse).</p> <p>-----</p> <p>Ziffer 7: Für die Erhaltung der Biodiversität ist es von grosser Bedeutung, dass die verschiedenen Bereiche, welche Veränderungen der Biodiversität bewirken und/oder sie nutzen, sich entsprechend ihrem Einfluss und aktuellen Erkenntnissen an der Erhaltung und</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
		Förderung der Biodiversität beteiligen (IPBES 2018; Forum Biodiversität Schweiz (SCNAT) & Interface Politikstudien 2020). Dies ist mit den Zielen der Strategie Biodiversität (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) und den Sachzielen im Landschaftskonzept Schweiz (BAFU (Hrsg.) 2020) teilweise vorgesehen. Auch wenn in gewissen Sektoralpolitiken wie der Landwirtschaft etabliert – wenn auch über das angemessene Ausmass unterschiedliche Ansichten bestehen –, fehlt eine übergreifende gesetzliche Verankerung bisher.
Art. 18b Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung	Wir begrüßen die Stärkung der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung 1 Die Kantone bezeichnen die Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotop von nationaler Bedeutung sowie Lebensräume und Arten, welche gefährdet sind für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. 2 Sie sorgen für den Schutz und den Unterhalt der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang die Kantone Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnen müssen, die für die Vernetzung von Biotop von nationaler Bedeutung erforderlich sind. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung, insbesondere zur räumlichen Lage der Biotop.	Die Stärkung der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung kann einen bedeutenden Beitrag zur Ökologischen Infrastruktur leisten. Zur Erhaltung der Biodiversität und aus nationaler Perspektive ist es zudem bedeutend, dass der Bund klare Vorgaben zum Umfang und der Lage machen kann, welche terminiert werden. Für die Ausscheidung von Biotop regionaler und lokaler Bedeutung sollten nicht nur Arten (für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt), sondern insbesondere auch Lebensräume und gefährdete Arten berücksichtigt werden. Allenfalls können die Begriffe national prioritäre Arten und Lebensräume verwendet werden, um diese gesetzlich zu verankern und zu stärken. Im Bewusstsein, dass gewisse Artengruppen in der Liste der national prioritären Arten nicht oder ungenügend berücksichtigt sind.
Art. 18bbis Ökologischer Ausgleich	Wir begrüßen eine Stärkung des ökologischen Ausgleichs im Gesetz, erachten aber kleinere Anpassungen als zweckmässig. Ziffer 4 scheint uns zudem fragwürdig zu sein:	Bereits der bestehende Art. 18b NHG bietet einen guten Ansatz für den ökologischen Ausgleich. Allerdings wird er zu wenig angewendet bzw. vollzogen.

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>1 In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie den Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>2 Massnahmen des ökologischen Ausgleichs dienen der Erhaltung und Schaffung von naturnahen Lebensräumen und ihrer Vernetzung, insbesondere mittels Aufwertung durch standortgemässe Bäume, artenreiche Hecken, Wiesen und Ruderalflächen, ökologisch wertvoll begrünte Gebäude, revitalisierte Gewässer und andere naturnah gestaltete Flächen.</p> <p>3 Der Bundesrat kann festlegen, in welchem Umfang die Kantone den ökologischen Ausgleich sicherstellen müssen. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und weitere Bestimmungen zur Umsetzung erlassen.</p> <p>4 Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 73 LwG11, die nicht als Gebiete nach Artikel 18bis Absatz 1 Buchstabe f berücksichtigt werden, sind an den Umfang nach Absatz 3 anrechenbar.</p>	<p>Eine Stärkung im Gesetz, wenn gleichzeitig der Vollzug und die Umsetzung optimiert werden, erachten wir deshalb als wichtig. D.h. es muss parallel überlegt, mit welchen Mitteln die Umsetzung gestärkt werden kann (z.B. finanzielle oder personelle Ressourcen, spezifisches Programm, Information, ...).</p> <p>Insbesondere ist es angebracht, dass sich der Bund mit finanziellen Mitteln an der Umsetzung beteiligt, wenn er den Kantonen mit Ziffer 3 Vorgaben für die Umsetzung macht. Dies ist grundsätzlich auch für die Erhaltung der Biodiversität bzw. der nationalen Aufgabe des Aus- und Aufbaus der ökologischen Infrastruktur, zu der der ökologische Ausgleich einen Beitrag leisten kann, wichtig.</p> <p>Der Ökologische Ausgleich in Siedlungen und anderen intensiv genutzten Gebieten ist von grosser Bedeutung. Das Siedlungsgebiet beherbergt in der Schweiz wertvolle Lebensräume und Rückzugsorte für Prioritäre Arten (z.B. gewisse Fledermausarten oder Totholzbewohnende Käferarten) sowie generell grosses ungenutztes Potenzial für die Biodiversität (sowohl auf gezielt genutzten als auch auf Restflächen) (Lambelet-Haueter et al. 2010). Die Biodiversität in der Stadt wird zudem grundsätzlich von den Menschen geschätzt (Obrist et al. 2012) und stellt bedeutende Ökosystemleistungen zur Verfügung. Damit kann die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum u.a. starke Synergien aufweisen mit der Anpassung an den Klimawandel (Essl & Rabitsch 2013), der Förderung des menschlichen Wohlergehens und der Gesundheit (Akademie der Naturwissenschaften Schweiz 2019) und weiteren Bereichen.</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>----</p> <p>Art. 18bbis, Absatz 4: Die Konsequenzen der vorgeschlagenen Ergänzung Art. 18bbis, Absatz 4 ist für uns nicht klar. Sie scheint die Möglichkeit zu eröffnen, dass «nicht besonders wertvolle» Biodiversitätsförderflächen aus der Landwirtschaft an den ökologischen Ausgleich anrechenbar wäre. Eine Anrechenbarkeit von Flächen mit geringer ökologischer Qualität wäre aber dem Zweck des NHG nicht dienlich. Die Formulierung und die Konsequenzen sollten nochmals diskutiert werden, inklusiv der Kohärenz mit dem ökologischen Leistungsnachweis auf Betriebsebene.</p>
<p><i>Neuer Änderungsvorschlag</i></p> <p><i>Art. 18d Finanzierung</i></p>	<p>1 Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für die ökologische Infrastruktur, den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, die Artenförderung, den ökologischen Ausgleich sowie für andere geeignete Massnahmen.</p>	<p>Ausreichende finanzielle Mittel sind unerlässlich für die Erhaltung der Biodiversität und spezifische Massnahmen (z.B. Ismail et al. 2009). So stellt auch der Weltbiodiversitätsrat IPBES fest „<i>Unterfinanzierung schränkt die Bemühungen um den Schutz der biologischen Vielfalt und die Wiederherstellung von Ökosystemen erheblich ein (allgemein anerkannt) {6.4.1}.</i>“ (IPBES 2018)</p> <p>Insbesondere hinsichtlich der Planung und Umsetzung der ökologischen Infrastruktur ist deshalb eine Ergänzung angebracht.</p> <p>Auch wenn die Kantone mit der Umsetzung betraut sind, wäre eine höhere finanzielle Beteiligung des Bundes als bisher zweckmässig.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 3 aufgehoben</i></p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
<i>Art. 24a Abs. 1 Bst.b</i>	1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer: b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel 16, 18, 18a, 18b, 18bbis, 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25b erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist;	Keine Äusserung
<i>Art. 24c Aufgehoben</i>	-	-
<i>Art. 24e Einleitungssatz</i>	Wer Objekte von nationaler Bedeutung (Art. 5), vom Bund erworbene oder gesicherte Naturlandschaften, geschichtliche Stätten oder Natur- oder Kulturdenkmäler (Art. 15 und 16), schutzwürdige Lebensräume (Art. 18 Abs. 1bis), Biotop von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung (Art. 18a und 18b) oder Ufervegetation (Art. 21) beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:	Keine Äusserung

Änderung anderer Erlasse

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
Kulturförderungsgesetz		
<i>Art. 27 Abs. 3 Bst. c</i>	Wird begrüsst 3 Die Bundesversammlung bewilligt folgende Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite: c. einen Rahmenkredit nach Artikel 16a und 17c Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 196613 über den Natur- und Heimatschutz für die Bereiche Baukultur, Heimatschutz und Denkmalpflege.	-
Landwirtschaftsgesetz		
<i>Art. 70a Abs. 2 Bst. d</i>	Die Erweiterung auf Biotope regionaler und lokaler Bedeutung wird begrüsst 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung nach den Artikeln 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 196615 über den Natur- und Heimatschutz;	Biotope von regionaler Bedeutung sind zwar oft kleiner als solche von nationaler Bedeutung, weisen aber oft gleichwertige Biodiversitätswerte auf (für Flachmoore z.B. Bergamini & Peintinger 2020). a+ haben entsprechend bereits in früheren Stellungnahmen wie zur AP22+ darauf hingewiesen, dass es für die Erhaltung der Biodiversität wichtig ist, «dass auch Objekte von regionaler Bedeutung vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. Die Kantone sind gemäss NHG Art. 18b Abs. 1 dazu verpflichtet «für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler...Bedeutung» zu sorgen.»

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
Art. 73 Abs. 2 zweiter Satz	2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und anderen geeigneten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität Beiträge ausgerichtet werden. Er legt fest, welche Anforderungen Biodiversitätsförderflächen erfüllen müssen, um als besonders wertvolle Flächen nach Artikel 18bis Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz angerechnet zu werden.	<p>Vgl. gelb markierte Frage zu «Art. 18bis neu Ökologische Infrastruktur, Ziffer 4f»</p> <p>Wir erachten es wichtig, dass nur „besonders wertvolle“ BFF an eine ökologische Infrastruktur (Art. 18bis, Absatz 1 Buchstabe f NHG) angerechnet werden (z.B. gewisse Typen oder Qualitätsstufen, insbesondere aber auch Auswahl aufgrund weiterer Kriterien wie faunistischen Indikatoren, Strukturreichtum oder deren Lage, z.B. angrenzend an Schutzgebiete oder als Vernetzungselemente zwischen diesen in geeigneten Distanzen), andererseits ist ein einfacher Weg für den Vollzug zu finden und weiterhin darauf hinzuwirken, dass grundsätzlich alle BFF eine hohe Qualität aufweisen sollten.</p> <p>Biodiversitätsförderflächen alleine genügen nicht, um die Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet zu erhalten. Es sollte deshalb analog zum NHG die Grundlage geschaffen werden, dass weitere geeignete Massnahmen finanziell unterstützt werden <i>können</i>.</p>
Neuer Änderungsvorschlag Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Mit dem Anpassungsvorschlag NHG Art. 1 Bst. dter sollen die Leistungen, welche die biologische und landschaftliche Vielfalt für Mensch und Umwelt erbringen sichergestellt werden. Wie richtig erkannt, handelt es sich bei der Biodiversität bzw. der biologischen Vielfalt, wozu auch genetische Ressourcen zählen, also auch um eine Ressource, welche nachhaltig genutzt werden muss, um langfristig davon zu profitieren.
Jagdgesetz		

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
<i>Ersatz von Ausdrücken</i>	<p>Wird begrüsst, an geeigneter Stelle im Jagdgesetz und insbesondere auch in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) muss erwähnt werden, dass Wildtierschutzgebiete nicht nur dem Schutz der in Art. 2 JSG aufgeführten Arten(gruppen) dienen, sondern neben dem Jagdverbot zusätzliche Beiträge zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität leisten sollen, wie für Lebensräume (wie mit Art. 6 Ziffer 3 VEJ grundsätzlich möglich).</p> <p>1 In Artikel 11 Absätze 2-6 wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</p>	<p>Jagdbanngebiete enthalten bedeutende Lebensräume für zahlreiche, auch nicht jagdbare Arten und ihre Lebensräume und weisen das Potenzial auf, zu ihrer Erhaltung und Förderung beizutragen. Die begriffliche Anpassung kann somit die Basis legen, um in diesen Gebieten ursachen- und wirkungsorientierte Erhaltungs- und Förderungsmassnahmen, z.B. im Rahmen der kantonalen Planungen der Ökologischen Infrastruktur, einzuleiten.</p> <p>Aus nationaler Perspektive wäre insbesondere ein Fokus auf national prioritäre Arten und Lebensräume zweckmässige, wobei bei Massnahmen die Gefährdungsursachen der Arten und Lebensräume sowie aktuelle Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Massnahmen berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Es soll nicht nur ein neuer Begriff eingeführt, diesem muss mit Anpassungen im JSG wie auch in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, insbesondere Art. 5 und 6, auch Rechnung getragen werden.</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
Art. 11 Abs. 6 zweiter Satz	<p>Wird begrüsst, an geeigneter Stelle im Jagdgesetz und insbesondere auch in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ), sollte allerdings erwähnt werden, dass sowohl Wildtierschutzgebiete als auch Wasser- und Zugvogelreservate oder Teilflächen davon grundsätzlich einen erwiesenermassen, zusätzlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität leisten sollen bzw. auch Massnahmen für weitere Artengruppen als in Art. 2 JSG aufgeführt und für ortstypische Lebensräume (wie mit Art. 6 Ziffer 3 VEJ grundsätzlich möglich) ergriffen werden.</p> <p>6 ... Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht über diese Reservate und Gebiete sowie Finanzhilfen an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in diesen Reservaten und Gebieten sowie in Reservaten und Gebieten nach Absatz 4.</p>	<p>Wir empfehlen die Erarbeitung eines Konzeptes mit klaren Kriterien, was diese Gebiete leisten müssen, um einerseits Finanzhilfen an Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung zu erhalten (z.B. Förderung nationale prioritärer Arten und Lebensräume, Wirksamkeit von Massnahmen, räumlich differenzierte Betrachtung) und andererseits um (teilweise) an die ökologische Infrastruktur angerechnet zu werden (z.B. Anteil Fläche mit Biodiversitätsfördermassnahme, etc....).</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
<p><i>Art. 11a Überregionale Wildtierkorridore</i></p>	<p>Wird begrüsst, insbesondere die räumliche und funktionale Sicherung</p> <p>1 Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere dienen.</p> <p>2 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore.</p> <p>3 Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang der Massnahmen und der Sanierungsbedürftigkeit der Korridore.</p>	<p>Insbesondere für Grosssäugetiere spielen durchgängige Landschaften und Wanderkorridore ohne Barrieren oder mit Querungshilfen bei Barrieren eine bedeutende Rolle. Bezüglich den Wildtierkorridore, die momentan in der Schweiz auf Grosssäugetiere ausgelegt sind, ist aber zu berücksichtigen, dass andere Organismengruppen auf andere Vernetzungsmassnahmen angewiesen sind. Der Bedarf des Verbundes von Lebensräumen und der Vernetzung von Lebensräumen in der Schweiz ist mit der räumlichen und funktionalen Sicherung der aktuellen Wildtierkorridore deshalb bei weitem nicht gedeckt. Dies sollte auch im erläuternden Bericht verständlich formuliert werden und entsprechend auf ergänzenden Massnahmenbedarf im Rahmen der ökologischen Infrastruktur verwiesen werden.</p> <p>Bei der Finanzierung ist zu berücksichtigen, dass für die Wiederherstellung beeinträchtigter Wildtierkorridore (und bei neuen Projekten allenfalls für die Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore) das Verursacherprinzip gelten muss. So haben Forum Biodiversität Schweiz (SCNAT) & Interface Politikstudien (2020) empfohlen, die gesetzliche Grundlage für die Erstellung und Finanzierung von Wildtierpassagen (Art. 28-30 MinVG) hinsichtlich Aktualisierungs-/Präzisionsbedarf zu prüfen.</p>
<p>Bundesgesetz über die Fischerei</p>		

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Art. 7a Gebiete von nationaler Bedeutung</p>	<p>Wird begrüsst, eine Erweiterung auf Lebensräume weiterer national prioritäre Arten, aber mindestens von Gewässerorganismen, wird jedoch empfohlen.</p> <p>Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung der Gewässerlebensräume von national prioritären und gefährdeten Gewässerorganismen, insbesondere entsprechender Fische und Krebse. Er legt die Schutzziele und die zulässige Nutzung fest.</p> <p>Alternativer Vorschlag:</p> <p>Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind; b) der Gewässerlebensräume weiterer national prioritärer und gefährdeter Gewässerorganismen <p>Er legt die Schutzziele und die zulässige Nutzung fest.</p>	<p>Verschiedene Fischarten gehören zu den am stärksten gefährdeten Organismen in der Schweiz (Kirchhofer et al. 2007; Vonlanthen et al. 2012) und der Klimawandel mit der Erwärmung der Gewässer stellt eine grosse Gefährdungsursache für die Schweizer Fischfauna dar (Kirchhofer et al. 2007).</p> <p>Allerdings sind auch weitere Gewässerorganismen stark gefährdet (Lubini et al. 2012; Rüetschi et al. 2012) und zählen zu den National Prioritären Arten (BAFU 2011). Insofern wäre auch im Bundesgesetz über die Fischerei ein umfassender Ansatz, der alle Gewässerorganismen berücksichtigt, für die Erhaltung der Biodiversität zielführender und würde den Vollzug insgesamt erleichtern.</p> <p>Grundsätzlich sollten aus fachlicher Sicht für alle national prioritären und gefährdeten Arten und ihre Lebensräume Gebiete von nationaler Bedeutung ausgeschieden werden können (vgl. dazu Bemerkung zu NHG Art. 18bis neu, Ziffer 3).</p> <p>Die Analyse von Info Species im Auftrag des BAFUs, die als Grundlage für die Planungen der Ökologischen Infrastruktur in den Kantonen durchgeführt wurde, sowie weitere Grundlegearbeiten haben (Schmidt & Fivaz 2013) mit der Identifikation von besonders bedeutenden Gebieten für verschiedene Artengilden bereits eine gute Grundlage geschaffen, die für Gewässerorganismen jedoch mit weiteren Grundlagen aus dem Gewässerbereich sowie im Feld überprüft werden müsste.</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Art. 12 Sachüberschrift, Abs. 1bis und 2 Finanzhilfen und Abgeltungen</p>	<p>1bis Er gewährt den Kantonen Abgeltungen an die Kosten für die Erhaltung der Gebiete nach Artikel 7a.</p> <p>2 Die Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes bemessen sich nach der Bedeutung und der Wirksamkeit der Massnahmen nach den Absätzen 1 und 1bis. Die Finanzhilfen betragen mindestens 65 Prozent der Kosten.</p>	<p>Für die Erhaltung von «Gebieten nationaler Bedeutung» sowie die Erhaltung «National Prioritärer» Arten (BAFU 2011), die zu einem bedeutenden Anteil in diesen Gebieten vorkommen und für welche die Schweiz eine internationale Verantwortung trägt, liegt beim Bund eine grosse Verantwortung, auch wenn die Kantone mit der Umsetzung betraut sind. Insofern wäre eine höhere finanzielle Beteiligung des Bundes zweckmässig.</p> <p>Wir empfehlen deshalb eine ähnliche Handhabung wie bei den Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen im Umweltbereich (Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2018), z.B. zu Programmziel 2: „Die Pauschalen sind so bemessen, dass sie im Landesdurchschnitt über alle Kantone 65 % der Kosten der Gesamtinvestition für die Realisierung des PZ 2 für Objekte von nationaler Bedeutung, bzw. 40 % für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung, abdecken.“</p>
<p>Neuer Vorschlag: Bundesgesetz über die Raumplanung</p>		
<p>Art. 8a Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung</p> <p>1 Der Richtplan legt im Bereich Siedlung fest:</p> <p>c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer hohen Baukultur bewirkt wird;</p>	<p>Siehe NHG <i>Abschnitt 2a Förderung der Baukultur</i></p> <p>Eine hohe Baukultur schliesst eine hohe Landschaftskultur mit ein. Die umfassende Sicht auf raumverändernde Tätigkeiten ist gerade aus landschaftlicher und raumplanerischer Sicht wichtig und sollte durch diese Ergänzung gestärkt werden. Zusätzlich wäre wünschenswert, die hohe Baukultur ebenfalls in das Raumplanungsgesetz RPG einfliessen zu lassen. Wir schlagen hierfür eine Ergänzung des Artikel 8 RPG vor</p>

